Oesterreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Hygienische Anforderungen an Erziehungsanstalten.[1]

Von Dr. Egbert Kleinsasser, k. k. Landes-Sanitätsinspector.

In den letzten Jahren wurden mehrfache Klagen laut über auch in sanitärer Hinsicht belangreiche Missstände in Erziehungsanstalten, Knabenseminarien, Convicten, Pensionaten und Studentenquartieren. Diese Klagen sind der Aufmerksamkeit der Sanitäts- und Unterrichtsbehörden nicht entgangen und haben im Nachhange zu den auf körperliche Ausbildung der Schüler und auf Schulgesundheitspflege hinzielenden Erlässen des k. k. Unterrichtsministeriums vom 15. September 1890, Z. 19.097 und vom 12. März 1895, Z. 27.638, noch den Erlass vom 17. December 1897, Z. 26.715, zur Folge gehabt, welcher den Schutz der Gesundheit der in solchen Anstalten untergebrachten Kinder betrifft.

Nachdem der größte Theil dieser Maßnahmen darauf ausgeht, die durch das Zusammenleben der Jugend in derlei Anstalten nach verschiedenen Richtungen in weitaus höherem Maße als in der Familie bedrohte Gesundheit derselben einem besonderen Schutze zu überweisen, ein solcher Schutz jedoch nur unter Mitwirkung der Ärzte und besonders der Amtsärzte erfolgen kann, halte ich es für nicht unzeitgemäß, nachfolgend die Grundsätze zu besprechen, welche in hygienischer Hinsicht bei der Errichtung solcher Anstalten als unerläßlich zu fordern wären, beziehungsweise welche bei bereits bestehenden Anstalten als eine sanitätspolizeiliche conditio sine qua non ihres Fortbestandes aus öffentlichen Rücksichten nachträglich anzusprechen wären.

Eine der Cardinalforderungen, die vom sanitären Gesichtspunkte an derlei Anstalten zu stellen wären, ist vor Allem wohl die, daß sich solche Anstalten nur in gesunden Gegenden befinden sollen.

[1] Aus der Zeitschrift „Das österr. Sanitätswesen".

Solche Anstalten sollen demnach thunlichst auf dem Lande oder in Städten kleineren, höchstens mittleren Umfanges, fernab von Großstädten zur Errichtung kommen. Bei der Wahl der Oertlichkeit werden demnach die hygienischen Verhältnisse der ansässigen Bevölkerung nach Alter und Geschlecht gesondert, die Morbidität und Mortalität an Infectionskrankheiten des betreffenden Ortes in erster Linie in Erwägung zu ziehen sein. Orte in waldreicher Gegend mit reiner, staubfreier Luft, in sonniger, erhöhter Lage, der Inundation nicht ausgesetzt; Orte mit wenig geräuschvollem Treiben, mit nicht allzu regem Verkehr, werden bei der Wahl für die Errichtung von derlei Anstalten gegenüber Orten in Niederungen, in der Nähe von Industrien, Bergwerken, wo die Gelegenheit zu Infectionen, zu Unglücksfällen eine häufigere ist, vorzuziehen sein.

Die Möglichkeit der Verunreinigung von Luft und Boden soll in solchen Orten thunlichst ausgeschlossen sein. Orte mit offener Verbauung sollen solchen mit geschlossener Verbauung unter Umständen vorgezogen werden, Orte mit Wohngebäuden in verborgener, der Besonnung nicht ausgesetzter Lage sind zu vermeiden; Orte, die keine zweckmäßige Canalisirung, keine geregelte Mehrungsabfuhr besitzen, Orte mit einer schlechten Trink- und Nutzwasserversorgung, oder solche, in denen die allgemeine Wohnungshygiene keine oder nicht die gebührende Beachtung findet, die allgemeine Ortsreinlichkeit vernachlässigt wird, sind bei der Wahl der Oertlichkeit für solche Anstalten als ungeeignet zu bezeichnen.

Ist nun die Oertlichkeit für die Errichtung einer solchen Anstalt als sanitär geeignet erkannt, so obliegt es dem in solchen Fällen intervenirenden Arzte, bei der Wahl der Baustelle und bei der Bestimmung der Bauart der Anstalt seinen Einfluß mit aller Energie dahin auszuüben, daß das Bauterrain ein vollkommen gesundes sei, daß der Bau nach den Grundsätzen der Bauhygienie ausgeführt werde, und sind die in dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Juni 1873, Z. 4816, hinsichtlich der Wahl des Bauplatzes und der Bauausführung im Allgemeinen für Schulhausbauten angeführten Grundsätze auch bei derlei Angelegenheiten in analoger Weise zu verwerthen.[1]

Was nun die weitere Ausgestaltung solcher Baulichkeiten, speciell die Eintheilung sowie Anordnung der Räume 2c. anbelangt, so wird man in dieser Hinsicht die sicherlich berechtigte Anforderung stellen müssen, daß jedes derartige Institut, abgesehen von allen dem etwaigen Unterricht gewidmeten Ubicationen, für Wohnzwecke allein zu enthalten haben wird: Tagesaufenthalts-, Schlaf-, Speise- und Nebenräume.

[1] Diese Verordnung hat der Oberste Sanitätsrath im Jahre 1888 gelegentlich der Berathung eines derartigen Entwurfes für die Bukowina als den auf dem Gebiete der Schulhygiene eingetretenen Fortschritten nicht mehr entsprechend, somit revisionsbedürftig hingestellt, und wurden die geltend gemachten Abänderungsanträge dieses Fachrathes in der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1890, Z. 9782, (vide Dr. Daimer, Handbuch der österreichischen Sanitätsgesetze, II. Bd., Seite 593) zum größten Theil aufgenommen.

Hinsichtlich der Tagesaufenthaltsräume, welche zugleich Arbeits- (Studir-)räume sein können, ist die Forderung zu stellen, daß dieselben wegen ordentlicher Belichtung und Besonnung nach Süden, Südwest und Südost situirt sein sollen. Hinsichtlich der Größe dieser Räume ist zu verlangen, daß diese mit der Zahl der Insassen im richtigen Verhältniß stehen soll, wobei die für einen Insassen zu begehrende Bodenfläche je nach dem Alter des Zöglings mit 12, 15, 18 Cubikmeter zu berechnen sein wird.

Nachdem die heranwachsende Jugend gegen unreine Luft besonders empfindlich ist, und bei Mangel an solcher gleich Schaden an der Gesundheit erfährt, kann die Forderung nach fleißiger Lufterneuerung in solchen Tagesaufenthaltsräumen nicht decidirt genug aufgestellt werden und hat diese am vortheilhaftesten in der Weise zu geschehen, daß Thüren und Fenster zu allen Zeiten, wenn sich die Insassen einer solchen Anstalt nicht in diesen Räumen aufhalten, geöffnet bleiben, während in der übrigen Zeit die beständige Lufterneuerung durch zweckmäßige Ventilationseinrichtungen bewirkt werden soll (vide Schulhygiene, vorne citirter Ministerial-Erlaß).

Die Ventilation kann in der Heizperiode in sehr zweckmäßiger Weise mit den Heizanlagen verbunden sein.

Die Heizung soll den Zimmern eine ausreichende gleichmäßige Wärme liefern, ohne die Luft zu verschlechtern.

Kleinere Erziehungsanstalten mit geringer Anzahl von Wohnräumen werden mit der Localheizung das Auslangen finden, für größere Institute wird die Centralheizung anzuwenden sein.

Zur Localheizung werden Kachel- und Mantelöfen mit Kachelbekleidung, für Ventilation eingerichtet, von innen heizbar, mit absperrbaren Heizthüren, ausreichen, während gußeiserne Oefen alter Construction keine Verwendung finden dürfen.

Von den Centralheizungen können die Luft-, die Warm- und Heißwasser- und namentlich die Warmwasser-Niederdruck-Heizung in Frage kommen. Die letztere ist nach den bisherigen Erfahrungen die leistungsfähigste.

Die wünschenswerthe Temperatur für Wohnräume liegt zwischen 16 und 19 Grad C.

Hinsichtlich der Belichtung der Tagesaufenthaltsräume wird man mit den analogen Anforderungen, welche die Schulhygiene an Lehrzimmer stellt, das Auslangen finden; zur künstlichen Beleuchtung empfiehlt es sich, wo dies möglich ist, zur elektrischen Glühlichterbeleuchtung zu greifen. Nach dieser ist Gaslicht mit Glühkörpern zunächst zu empfehlen; allerdings müßte bei dieser Beleuchtung vorgesorgt werden, daß die Brenngase sofort bei ihrer Entwicklung abgeleitet und jede strahlende Wärme ferngehalten wird. In Ermanglung der Möglichkeit zur Beleuchtung durch elektrisches oder Gasglühlicht erübrigt nichts als die Oel- und Petroleumbeleuchtung.

Nach den Untersuchungen von Prof. Prausnitz ist die indirecte diffuse Beleuchtung mit elektrischem oder Gasglühlicht der directen Beleuchtung unter allen Verhältnissen vorzuziehen (vide die einschlägige Abhandlung, publicirt im „Archiv für Hygiene", Band XXIX, 2. Heft).

Selbstverständlich darf man bei jeder dieser künstlichen Beleuchtungsarten nur solche Einrichtungen zulassen, die auch allen Rücksichten für die körperliche Sicherheit der Anstaltsinsassen Rechnung tragen.

Die Lichtmenge für die Arbeitsplätze wird man im Minimum mit sieben Meterkerzen festzustellen haben, d. h. man wird verlangen müssen, daß die Arbeitsplätze derart beleuchtet sind, als wenn auf jeden das Licht von wenigstens sieben in circa 1 Meter Entfernung aufgestellten Normalkerzen ausstrahlen würde. (Als Normalkerze wird eine Stearinkerze angenommen, von welcher zwölf auf 1 Kilogramm gehen.)

Was die weitere Ausgestaltung der Tagesaufenthaltsräume anbelangt, haben dieselben Arbeitstische zu enthalten, die nach den gleichen Principien wie die Subsellien für Schulzimmer zu construiren sind, was selbstredend auch für Sessel gilt. In dem Arbeitsraum sind auch die Bücherstellagen, Kleiderrechen und Kästen für Oberkleider anzubringen. Ist die Schaffung eigener Garderobezimmer erreichbar, so ist derselben das Wort zu reden.

Wäschekästen gehören ins Schlafzimmer. Schmutzige Wäsche aber ist nach dem jeweiligen Wechsel allsogleich aus den Wohnräumen abzutragen, d. h. wegzuschaffen.

Ein ganz besonderes Augenmerk ist den Schlafräumen zuzuwenden.

Dieselben sind stets in einem Obergeschoß des betreffenden Gebäudes, niemals im Souterrain oder Dachraume unterzubringen, auch empfiehlt es sich, dieselben von den Tagräumen vollends abzuschließen.

Schlafzimmer dürfen nie nach Norden gelegen sein; auch ist es wünschenswerth, denselben eine solche Lage zu geben, daß sie auf zwei gegenüber liegenden Seiten Fenster erhalten können, wobei jedoch strenge zu vermeiden sein wird, daß die Schlafstellen der Zugluft ausgesetzt wären. In Betreff der Lüftung der Schlafräume gelten dieselben Grundsätze, wie für die Tagesräume. Der auf jeden Zögling entfallende Luftraum darf im Schlafzimmer zum Mindesten nicht geringer sein, als im Tagraume. Er hat somit bei einer Mindestbodenfläche von 6 Quadratmeter je nach dem Alter der Zöglinge 12, 15, 18, 20 Cubikmeter zu betragen.

Für jeden Zögling ist ein eigenes Bett beizustellen. Etagebetten sind zu verbieten; zwischen je zwei Betten, beziehungsweise zwei Bettreihen hat ein Abstand von mindestens 1·5—2·0 Meter frei zu bleiben.

Die Schlafzimmer sind des Nachts beleuchtet zu halten. Oellicht in Hängelampen mit mattem Glas, Gasflammen oberhalb der Eingangsthüre, hinter einem Glasfenster, elektrisches Glühlicht mit durchscheinenden Schirmen bedeckt, sind die gebräuchlichsten Beleuchtungsarten für diese Zwecke. Die Anbringung des Nachtlichtes ober der Eingangsthüre ist besonders empfehlenswerth, weil dadurch auch der Corridor beleuchtet, und bei Gas-, Oel- oder Petroleumbeleuchtung die Erfüllung des Schlafzimmers mit Verbrennungsgasen verhindert wird.

Alle Schlafzimmer müssen gut ventilirt und heizbar sein. Bei Localheizung ist die Anbringung von sogenannten Ofenklappen strengstens zu verbieten.

Das in einigen Convicten und Seminarien eingeführte Schlafen der Zöglinge in ungeheizten Zimmern, bei offenen Fenstern, ist eine bei jugendlichen Individuen im Alter von 10 bis 14 Jahren nicht zu billigende Einrichtung, gegen die sich vielleicht nur in südlichen Klimaten nichts einwenden ließe. Bei dem Klima in den Alpenländern, in den Sudetenländern, in Galizien und der Bukowina bringt dieselbe im Winter bei intensiver Kälte oder bei feuchter Luft leicht directe Gesundheitsgefahren mit sich.

Die Benützung von Nachttöpfen in den Schlafzimmern gegenständlicher Anstalten ist aus Sittlichkeits- und Reinlichkeitsgründen zu vermeiden, allerdings setzt aber diese Anforderung voraus, daß die Abortanlagen nicht zu weit von den Schlafzimmern entfernt, somit leicht zugänglich sind, daß sie des Nachts entsprechend beleuchtet sind und eine den hygienischen Anforderungen entsprechende Ausgestaltung haben, d. h. mit Vorräumen, Wasserbespülung, Geruchsverschlüssen, guter Ventilation 2c. versehen sind. Auch ist es nothwendig, daß die Aborträume, wenn nicht gerade beheizt, so doch so weit vorgewärmt sind, daß die Institutsinsassen bei der nächtlichen Benützung dieser Anstandsorte sich nicht erkälten können.

Was nun die Betten anbelangt, ist es ganz natürlich, daß jedes der Größe des Zöglings entsprechen muß. Eisenbetten mit Drahteinsätzen, Matratze, Roßhaarkeilkissen, dem nöthigen Leinenzeug, ein oder zwei Wolldecken, sind die besten und gesündesten Lagerstätten für die wachsende Jugend.

In den Schlafzimmern ist strenge Zucht und Ordnung zu halten. Dieselben dürfen nur unmittelbar vor Beginn der durch die Hausordnung festgesetzten Schlafstunde betreten werden und sind die Ueberkleider und Schuhe wohl nie im Schlafzimmer, sondern stets außerhalb desselben, auf eigens hiezu bestimmten Stellen abzulegen, damit durch die Ausdünstung des Schuhwerks und der Kleider nicht gleich von vorneherein die Luft des Schlafzimmers verunreinigt wird.

Das Speisezimmer soll thunlichst nahe der Küche angebracht sein und hat die der Zöglingszahl erforderliche Größe, eine hinreichende Geräumigkei und Höhe, sowie Helligkeit und Ventilation zu besitzen.

An Nebenräumen soll jede Anstalt, in der Kinder zusammenleben, vor Allem separate Waschzimmer enthalten, in denen sich die

Zöglinge waschen können. Diese Räume sollen thunlichst nahe den Schlafzimmern sein und womöglich direct von diesen und auch von den Tagesräumen zugänglich sein, cementirte Fußböden und die nothwendigen Waschrequisiten besitzen. Die Rücksicht auf die Rein- und Trockenhaltung der Schlafzimmer allein erfordert die Errichtung separater Waschräume. Die Waschvorrichtung, aus wasserdichtem Material, ist am besten in der Mitte des Zimmers aufgestellt, damit sie von allen Seiten zugänglich ist. Für jeden Zögling ist eine eigene Waschschüssel, nach Art der Küppschüsseln, anzubringen und hat das benützte Waschwasser mittelst einer fleißig durchspülten, mit Geruchsverschlüssen versehenen Rohrleitung abgeführt zu werden. Ueber jeder Schüssel sollen sich der Wasserzufluß, ein Handtuch und Schwammhalter, unter ihr ein Fach für Kämme, Seife, Bürste, ein Wasserglas, die Zahnreinigungsrequisiten 2c. befinden. An den Wänden des Waschzimmers sollen die Spiegel aufgehängt sein, welche den Zöglingen das Toilettemachen ermöglichen.

Weitere unentbehrliche Nebenräume, die jedes derartige Erziehungsinstitut in einer nach Maßgabe der Zöglingsanzahl entsprechenden Menge haben soll, sind die Baderäume.

Dieselben können neben den Waschräumen, oder was noch besser ist, abgesondert von denselben, zunächst der Koch- oder Waschküche angebracht sein und haben außer einer zweckmäßigen salubren Situirung und Zugänglichkeit, eine der Zahl der Zöglinge angepaßte Zahl von Cabinen für Wannenbäder oder gut eingerichtete Brausebäder zu enthalten.

Auf alle Fälle sollte den Zöglingen mindestens wöchentlich einmal ein Fußbad und alle 14 Tage ein Wannenbad verabfolgt werden.

Sind Brausebäder vorgesehen, so hätte jeder Zögling mindestens wöchentlich einmal ein Brausebad zu erhalten.

In Betreff der Küchen (Wasch- und Kochküche sammt Zugehör) ist die Forderung zu stellen, daß dieselben so zu situiren und auszustatten sind, daß sie in keiner Weise, weder durch Lärm, noch durch Dünste und Dämpfe, belästigen und falls halbwegs thunlich von jedem Contact mit den Zöglingen abgeschlossen bleiben.

Eine tadellose Wasserversorgung ist eine für jede Erziehungsanstalt selbstverständlich unerläßliche Anforderung.

Hinsichtlich der Aborträume wird auf das bereits Gesagte verwiesen. Im Allgemeinen wird man gut thun, in dieser Hinsicht sich an die Bestimmungen der mehrfach erwähnten schulhygienischen Vorschriften zu halten.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die in Folge der ungerechtfertigten Verurtheilung eines Lehrlings um die Zeit der verbrachten Strafhaft bewirkte Verlängerung der Lehrzeit desselben begründet im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64, einen vermögensrechtlichen Nachtheil und daher den Anspruch auf Entschädigung.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 21. April 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage de praes. 7. März 1899, Z. 58 R.-G., des Stanislaus Bocheński, Lehrjungen in Tarnów, resp. seines Vaters Johann Bocheński, durch Dr. Wilhelm Hochberg, auf Zahlung von 80 fl. als Entschädigung für ungerechtfertigte Verurtheilung, zu Recht erkannt:

Das k. k. Aerar ist schuldig, dem Stanislaus Bocheński binnen 14 Tagen als Entschädigung für die ungerechtfertigte Verurtheilung anstatt des angesprochenen Betrages von 80 fl. ö. W. den ermäßigten Betrag von 35 fl. mit 5% Zinsen seit dem Tage der Zustellung der Klage, d. i. dem 11. März 1899 zu bezahlen.

Ein Spruch über die Proceßkosten findet nicht statt.

Gründe: In der Klage wird angeführt: Mit Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Tarnów vom 21. Juni 1897, Z. 4126, wurde Kläger zur Arreststrafe in der Dauer eines Monates verurtheilt, welche Strafe er auch abbüßte. Mit Urtheil desselben Gerichtes vom 6. August 1898, Z. U. VIII. 744/98/3, wurde er anläßlich einer Wiederaufnahme von dem ihm zugeschriebenen Delicte befreit und er verlangte nunmehr auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64, die Zuerkennung eines Betrages von 80 fl. als Entschädigung; mit Entscheidung des k. k. Justizministeriums vom 30. December 1898, Z. 30.127, wurde er jedoch abgewiesen, weil die von ihm verlangten 75 fl. für die Verlängerung seiner Lehrzeit keinen vermögensrechtlichen Nachtheil ersetzen sollen und der Anspruch von 5 fl. für Kleiderabnützung als durch die Art des Strafvollzuges bedingt nicht erwiesen ist. Sein Anspruch von 75 fl. basirt darauf, daß durch die Abbüßung der Strafe des einmonatlichen Arrestes die Lehrzeit um einen Monat verlängert werde und der Kläger auf diese Weise den Betrag von 75 fl. verliere, welche er als Gehilfe während dieses Monates gewiß verdienen könnte, indem jeder Gehilfe, sei es in Accord, sei es durch Stückarbeit täglich 2 fl. 50 kr. verdiene. Ob der Kläger die Lehrzeit vollenden werde, ob er einen Gehilfenposten sofort auffuchen werde, das befreie das Aerar von der Verpflichtung zu zahlen nicht und sei die Feststellung eines solchen, nicht muthmaßlichen, sondern wirklichen Schadens, wie auch des Anspruches, die Vergütung des Schadens, wenn auch seinerzeit zu erhalten, nicht ausgeschlossen. Bezüglich der restlichen 5 fl. für Kleiderabnützung müsse erwähnt werden, daß der Nachweis desselben deßhalb unterlassen wurde, weil der Kläger hiezu nicht aufgefordert worden ist. Durch die Zeugen Majka, Wiesniewski und Gontarski erbietet sich der Kläger zu beweisen, daß seine Kleidungsstücke beim Antritte der Strafe tadellos waren und daß er dieselben während der Arbeit, wozu er während der Strafhaft angehalten wurde, und nur anläßlich derselben, gänzlich, und zwar zu Lumpen abgenützt habe. Der Werth derselben könne durch seine Abhörung, resp. Einvernehmung erwiesen werden. Er stellt sonach die Bitte: Das Reichsgericht geruhe zu erkennen, das Aerar sei schuldig, ihm den Betrag von 80 fl. sammt 5% Zinsen vom Klagetage und die Kosten des Streites binnen 14 Tagen unter Executionsstrenge zu bezahlen.

In der vom Justizministerium erstatteten Gegenschrift wird angeführt: Nach § 1 des Gesetzes vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64, kann der Freigesprochene für die durch die ungerechtfertigte Verurtheilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachtheile vom Staate eine Entschädigung verlangen. Es muß also ein bereits erlittener vermögensrechtlicher Nachtheil nachgewiesen werden. Der Kläger verlangt den Ersatz eines eventuell entgehenden künftigen Gewinnes, indem er den Ersatz von täglich 2 fl. 50 kr. für Verlängerung seiner Lehrzeit um einen Monat begehrt. Nach § 98a Gewerbeordnung darf die Dauer der Lehrzeit bei nicht fabriksmäßig betriebenen Gewerben nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre betragen. Innerhalb dieser Grenzen steht es nach Maßgabe des § 119b, Punkt f Gew.-Ord. den Genossenschafts-Versammlungen zu, in dieser Beziehung Beschlüsse zu fassen, welche in die Statuten der betreffenden Genossenschaft aufzunehmen sind. Wo und in wie ferne die Genossenschafts-Versammlungen solche Beschlüsse nicht gefaßt haben, ist die Bestimmung der Zahl der Lehrjahre innerhalb der obigen Grenzen Gegenstand des freien Uebereinkommens (Handelsministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 149). Eine Verlängerung bis zu einem Jahr kann eintreten in Folge Vernachlässigung des Unterrichtes und Nichtbestehens einer vorgeschriebenen Lehrlingsprüfung (§ 99b Gewerbeordnung), das Lehrverhältniß kann aus den im § 101 Gewerbeordnung bezeichneten Gründen vorzeitig aufgelöst werden, der Lehrvertrag erlischt gemäß § 103 Gewerbeordnung durch das Aufhören des Gewerbebetriebes, den Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings, durch das Abtreten des Lehrherrrn vom Gewerbe, durch Unfähigkeit des Lehrherrn oder Lehrlings, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Vorliegenden Falles fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß Stanislaus Bocheński gerade in zwei Jahren oder einer bestimmten anderen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zeit (§ 99, Z. 4 Gewerbeordnung) seine Lehrzeit beendet haben wird oder würde und daß Bocheński die vorausgesetzte Befähigung auch nur voraussichtlich erlangen wird. Schließlich fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß Bocheński sofort nach Beendigung seiner Lehrzeit einen Gehilfenposten erlangen würde, wo, wann und unter welchen Umständen dies der Fall wäre. Mit derselben Berechtigung, mit welcher Bocheński den Entgang des künftigen Gehilfenverdienstes für einen Monat verlangt, hätte er auch den Entgang eines künftigen Meisterverdienstes für einen Monat verlangen können. Dazu kommt noch, daß der Ansprecher

übersieht, daß überhaupt nur jene Differenz in Frage kommen könnte, welche zwischen seiner finanziellen Lage als Gehilfe und jener als Lehrling bestehen würde. Auch für die Beurtheilung dieser Frage fehlt jeder Anhaltspunkt. Was die Höhe des gestellten Anspruches anbelangt, so verweist das Justizministerium darauf, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen ein gut befähigter Schustergehilfe in Tarnów 80 kr. bis 1 fl., bei Stücklohn 1 fl. bis 1 fl. 50 kr., ein Anfänger 50 bis 60 kr. täglich verdiene, daß daher Bocheński als Gehilfe im ersten Monate besten Falles 18 fl. 60 kr. verdienen würde und er auch bei Zugrundelegung eines späteren Monates auf höchstens 46 fl. 50 kr. käme; er müßte denn supponiren, daß er einen Verdienst in einer Stadt mit höheren Löhnen gesucht und gefunden hätte. Bezüglich des zweiten Anspruches von 5 fl. für Kleiderabnützung im Arreste fehlte jeder Nachweis, daß eine solche stattfand, und welchen Umfang sie erreichte. Das Justizministerium sah seinerzeit von weiteren Erhebungen in dieser Richtung ab, weil dieselben $1\frac{1}{2}$ Jahre nach der Strafverbüßung unmöglich von Erfolg sein konnten. Das Ministerium stellt schließlich den Antrag auf Abweisung des Begehrens des Stanislaus Bocheński.

Das k. k. Reichsgericht ging bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus:

Nach § 1 des Gesetzes vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 64, kann Derjenige, welcher wegen einer nach der Straf-Proceßordnung zu verfolgenden strafbaren Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist, wenn auf Grund der Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Einstellung des Verfahrens oder die endgiltige Zurückweisung der Anklage erfolgt, ferner in allen Fällen, in welchen nachträglich seine Freisprechung stattfindet, für die durch die ungerechtfertigte Verurtheilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachtheile vom Staate eine angemessene Entschädigung verlangen.

Als vermögensrechtlicher Nachtheil ist aber nicht bloß ein als Folge der ungerechtfertigten Verurtheilung sofort eingetretener Schaden anzusehen, sondern auch ein solcher, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Verurtheilung erst später seine Wirkung äußert, denn bei nachgewiesenem Causalnexus zwischen der Verurtheilung und dem vermögensrechtlichen Nachtheile, kann mit Grund nicht bestritten werden, daß auch in diesem Falle die ungerechtfertigte Verurtheilung für den Verurtheilten einen vermögensrechtlichen Nachtheil veranlaßt hat.

Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß durch die Verurtheilung des Stanislaus Bocheński dessen Lehrzeit um einen Monat verlängert wurde, da die Strafhaft in die Lehrzeit nicht eingerechnet werden kann. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Dauer der Lehrzeit eine statutarische oder vertragsmäßige ist.

Stanislaus Bocheński wird somit um einen Monat später Gehilfe, daher um diesen Zeitraum später erwerbsfähig.

Daß dies einen vermögensrechtlichen Nachtheil begründet, bedarf keiner näheren Erörterung, und da die Verurtheilung eine ungerechtfertigte war, so gebührt dem Stanislaus Bocheński nach dem citirten Gesetze eine angemessene Entschädigung, zumal aus der im Administrativwege eingeholten Auskunft seines Lehrherrn Franz Beck ersichtlich ist, daß zu erwarten steht, daß Stanislaus Bocheński ein tüchtiger Gehilfe werden wird.

Die angemessene Entschädigung dieses vermögensrechtlichen Nachtheils zu fordern, ist der Kläger nach dem § 1 des vorcitirten Gesetzes berechtigt und zur Bemessung derselben bieten die vorliegenden administrativen Erhebungen ausreichende Anhaltspunkte.

Was zunächst die Höhe des Gehilfenlohnes betrifft, so sind diesfalls die Angaben der Sachverständigen und des Lehrherrn des Stanislaus Bocheński, sowie der Umstand zu berücksichtigen, daß erfahrungsgemäß wohl ein Steigen, aber nicht ein Sinken des Lohnes zu erwarten ist.

In Erwägung aller dieser Momente erscheint es angemessen, der Entschädigung für die Verlängerung der Lehrzeit den Ansatz von 1 fl. täglich zu Grunde zu legen und hiernach hiefür 30 fl. zuzusprechen.

Belangend die Abnützung der Kleidung des Stanislaus Bocheński in Folge der Anhaltung desselben zu Feldarbeiten in eigener Kleidung, so wurde dieser Anspruch auf Grund der im administrativen Wege gepflogenen nachträglichen Erhebungen bei der mündlichen Verhandlung vom Vertreter des Justizministeriums anerkannt, und da auch die Angemessenheit des diesfalls angesprochenen Betrages von 5 fl. durch diese Erhebungen nachgewiesen ist, so ist auch dieser Betrag dem Kläger zuzuerkennen.

Das Obsiegen des Klägers begründet auch die Zuerkennung der vom Klagstage angesprochenen 5% Zinsen von dem Gesammt-Entschädigungsbetrage von 35 fl.

Proceßkosten konnten nicht zuerkannt werden, da der Kläger unterließ, dieselben zu liquidiren.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 21. April 1899, Z. 102.)

Unter die im § 7 des Reichs-Wassergesetzes vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, erwähnten schiffbaren Gewässer sind auch die flößbaren einzureihen. Die Errichtung von Ueberfuhren auf ihnen bedarf behördlicher Bewilligung, sollten dieselben auch nicht für gewerbsmäßigen Personentransport bestimmt sein.

Der Baumeister Johann H. errichtete, ohne die behördliche Bewilligung einzuholen, in der Nähe des Peterbrünnels bei Innsbruck eine Drahtseilfähre über den Innfluß, um mittels derselben Sand vom linken auf das rechte Innufer zu befördern. Die Fähre selbst war kunstgerecht hergestellt, nur Heimlatten waren an ihr nicht angebracht. Mit dem Betriebe betraute Johann H. den Anton S., obschon derselbe weder die Schifferprüfung abgelegt hatte, noch auch eine tadellose langjährige Praxis nachzuweisen vermochte. Nach mehrtägigem Betriebe kenterte am 14. October 1897 bei heftig wehendem Winde die Fährte mitten im Innflusse, und die in derselben befindlichen Arbeiter Anton S., Apollonio D. und Giacomo O. fanden ihren Tod durch Ertrinken. Als Ursache des Kenterns bezeichneten die Experten einerseits die Ueberlastung des Kahnes mit Sand und andererseits die ungeschickte Manipulation des die Fähre führenden Anton S. Auf Grund dieses Sachverhaltes zur Verantwortung gezogen, wurde Johann H. mit dem Urtheile des Innsbrucker Landesgerichtes vom 1. Juli 1898 des im § 335 St.-G. bezeichneten Vergehens schuldig erkannt. Den Delictsthatbestand erblickte das Landesgericht in der Unterlassung des Einholens der behördlichen Bewilligung, in der Unterlassung der Anbringung von Heimlatten an der Fähre und in der Bestellung des schiffsunkundigen Anton S. zum Fährmann. Die gegen dieses Urtheil von Johann H. eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde bekämpfte, soweit die Nichtigkeitsgründe der Zahl 9 a und b des § 281 St.-P.-O. geltend gemacht wurden, der Vertreter der Generalprocuratur mit folgenden Ausführungen:

Als Nichtigkeitsgrund der Zahl 9 a des § 281 St.-P.-O. führt die Beschwerde aus, der Delictsthatbestand des § 335, respective § 336 b St.-G. sei im vorliegenden Falle ausgeschlossen, weil: a) die vom Angeklagten nicht beachteten Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, des Gesetzes vom 28. August 1870, tirol. L.-G.-Bl. Nr. 64, und der Ministerialverordnungen vom 16. October 1876, R.-G.-Bl. Nr. 128, und vom 25. Juli 1889, R.-G.-Bl. 122, nur auf gewerbsmäßig betriebene, dem Personentransport dienende Ueberfuhren, jene der beiden erstgenannten Gesetze überdies nur auf schiffbare Gewässer anzuwenden seien, während vorliegend nur eine provisorische Ueberfuhr zum Sandtransporte auf einem flößbaren Flusse in Betracht komme; b) Anton S. als schiffskundiger Fährmann die gesetzliche Eignung zu dem ihm übertragenen Dienste besessen habe, und c) der Unglücksfall nicht durch die Uebertretung der oben angeführten Vorschriften, sondern der Urtheilsbegründung zufolge durch die Ueberlastung des Fahrzeuges und die ungeschickte Manipulation des Anton S. herbeigeführt worden sei, wofür den Angeklagten keine Verantwortung treffe, mithin der eingetretene Tödtungserfolg mit den unter Anklage gestellten Unterlassungen des Angeklagten nicht im Causalnexus stehe.

Auch in diesen Richtungen erweist sich die Nichtigkeitsbeschwerde als unhaltbar. Hervorzuheben ist zunächst, daß mit Rücksicht auf den Zweck der im § 7 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, enthaltenen Bestimmungen, den Verkehr auf Privat- und öffentlichen Gewässern zu sichern, unter die im zweiten Absatze dieses Paragraphes genannten „schiffbaren Gewässer“ auch flößbare Flüsse

zu zählen sind,[1] da ja einerseits auch die Floßfahrt durch Ueberfuhren behindert wird, und anderseits den Fluß übersetzende Fahrzeuge durch Flöße in gleichem, wenn nicht noch höherem Grade gefährdert werden können, als durch sonstige zur Schifffahrt verwendete Fahrzeuge. Allein bindend für den Angeklagten war insbesondere auch das tirolische Landesgesetz vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 64, und daß dieses auch für Privatüberfuhranstalten ohne gewerbsmäßigen Betrieb auf flößbaren Gewässern die behördliche Genehmigung vorschreibt, kann nicht zweifelhaft sein, sobald der § 7 dieses Gesetzes mit dessen § 76 in Verbindung gebracht wird. Letzterer erklärt ganz allgemein, daß die Bewilligung von Anlagen und Ueberfuhranstalten in den zu Schiff- oder *Floßfahrt* benützten Strecken der fließenden Gewässer der politischen Landesbehörde vorbehalten sei; daraus ergibt sich zur Evidenz, daß § 7 dieses Gesetzes, wenn er von „schiffbaren Gewässern" spricht, auch flößbare Gewässer im Auge hat. Auch der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. August 1879, Z. 4386, (kundgemacht für Tirol und Vorarlberg am 6. September 1879, tirol. L.-G.-Bl. Nr. 44) setzt voraus, daß für die Errichtung von Ueberfuhren in den zur Schiff- oder *Floßfahrt* benützten Strecken fließender Gewässer die Bewilligung der politischen Landesbehörde einzuholen sei. Es war somit, da vorliegend die Ueberfuhr in einer flößbaren Strecke des Innflusses angelegt wurde, die Bewilligung der Statthalterei zu dieser Anlage einzuholen; daß aber die für den Betrieb von Ueberfuhren gegebenen Vorschriften auch in solchen Fällen zu beobachten sind, in denen die Ueberfuhr nicht dem regelmäßigen Personentransporte zu dienen bestimmt ist, bringt die Ministerialverordnung vom 25. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 122, klar zum Ausdruck, indem sie die mit der Ministerialverordnung vom 16. October 1876, R.-G.-Bl. Nr. 128, festgesetzte Markierung der zulässigen Schiffstauchung (mit diese Anordnung noch verschärfenden Modificationen) für *alle* Ueberfuhrfahrzeuge vorschreibt und für ausschließlich dem Personentransporte dienende Ueberfuhrfahrzeuge noch weitere Sicherheitsmaßregeln (Anbringung einer Blechtafel zur Bezeichnung der Normalzahl der auf dem Fahrzeuge gleichzeitig zu befördernden Personen) anordnet. In der Unterlassung des Einholens der behördlichen Genehmigung der Ueberfuhranlage und der Anbringung der Heimlatten an dem Ueberfuhrfahrzeuge erkannte somit der Gerichtshof mit Recht Pflichtwidrigkeiten, die als Momente strafbarer culpa in Betracht zu kommen haben, mag auch die Ueberfuhr bloß dem Sandtransporte gedient haben.

Als Führer von Ueberfuhrfahrzeugen dürfen gemäß des vorletzten Absatzes der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 122, nur Schiffskundige verwendet werden, deren entsprechende Qualification entweder durch die Schifferprüfung oder durch tadellose langjährige Praxis erwiesen ist. Daß Anton S. weder das Eine noch das Andere nachweisen konnte, steht fest. Nicht darauf kommt es an, ob Anton S. eine Zeit lang die Ueberfuhr klaglos besorgt hat, sondern darauf, ob Angeklagter, bevor er ihm dieselbe anvertraute, sich davon überzeugte, daß die von der citirten Ministerialverorodnung geforderten thatsächlichen Voraussetzungen vorlagen. Und daß *diese* vorhanden waren, vermag auch die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu behaupten. Ja, diese gibt, indem sie als nächste Ursache des Umkippens des Kahnes die ungeschickte Manipulation des Anton S. hinstellt, damit selbst zu, daß dieser die erforderliche Geschicklichkeit zur Handhabung des Ueberfuhrfahrzeuges nicht besaß. Mit Recht findet somit der Gerichtshof, das auch in dieser Beziehung Angeklagter den Vorschriften der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 122, nicht entsprochen hat.

Den strafrechtlichen Begriff der Causalität aber verkennt die Nichtigkeitsbeschwerde ganz und gar. Mit den Unterlassungen des Angeklagten ist der eingetretene Tödtungserfolg deßhalb causal verknüpft, weil er bei pflichtmäßigem Verhalten desselben vermieden werden konnte. Hätte Angeklagter die Genehmigung der Ueberfuhranlage durch die politische Landesbehörde eingeholt, so hätte ihm diese nur bei entsprechender Einrichtung des Fahrzeuges und Bestellung eines schiffskundigen Fährmannes ertheilt werden können; die Anbringung der Heimlatten hätte den Anton S. und den übrigen an Bord des Fahrzeuges befindlichen Personen die Ueberwachung der Schiffstauchung

[1] Ebenso Ritter v. *Heimstätt* „Das österreichische Wasserrecht", S. 173.

ermöglicht. Deren eventuelles, von der Nichtigkeitsbeschwerde vermuthetes Verhalten kommt dabei nicht in Betracht, zumal es Sache des Angeklagten selbst gewesen wäre, dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht bis zur Untertauchung der Heimlatten belastet werde. Daß neben diesen Unterlassungen, zu denen insbesondere noch die Bestellung eines nicht ausreichend sachkundigen Fährmannes hinzutritt, für den Eintritt des Erfolges noch andere Factoren mitwirksam waren, schließt die Causalität nicht aus.[1] Genug daran, daß diese Unterlassungen Bedingungen für diesen Eintritt wirksam werden ließen, und daß deren Wirksamkeit bei pflichtmäßigem Verhalten des Angeklagten nach menschlicher Voraussicht gehemmt werden konnte. Wird darauf hingewiesen, daß die Urtheilsbegründung die Ueberlastung des Kahnes als nächste Ursache des Unfalles bezeichnet, und das als solche thatsächlich die unrichtige Handhabung der Ruderstange seitens des Anton S. anzusehen sei, so ist hierauf insbesondere zu erwidern, daß diese eben in Folge dessen eintrat, weil Angeklagter auf die Bestellung eines ausreichend schiffskundigen Fährmannes nicht bedacht war, und daß die Ueberlastung des Kahnes eben auch zum Theile in dem Mangel erforderlicher Sachkunde des Anton S., zum Theile in der bei Abgang der Heimlatten unmöglichen verläßlichen Beurtheilung der Schiffstauchung ihren Grund hat.

Den Nichtigkeitsgrund der Zahl 9 b des § 281 St.-P.-O. endlich führt die Beschwerde dahin aus, Angeklagter sei in einem gemäß § 2 e St.-G. die Zurechnung der That ausschließenden Irrthum befangen gewesen, indem er annahm, die oben citirten Vorschriften, deren Uebertretung ihm zur Last gelegt wird, seien auf die von ihm errichtete, für den Personentransport nicht bestimmte Sandüberfuhr nicht anzuwenden. Allein abgesehen davon, daß das Urtheil einen solchen Irrthum des Angeklagten nicht feststellt, im Gegentheile auf Grund des eigenen Geständnisses des Angeklagten für erwiesen annimmt, daß er sich der Pflichtwidrigkeit seiner Unterlassungen bewußt war, vermöchte ihn die Unkenntniß dieser Vorschriften schon deßhalb nicht zu rechtfertigen, weil er, sobald er sich in die Anlage einer Ueberfuhr einließ, sich deren Kenntniß zu verschaffen hatte, und weil eben darin, daß er sich um dieselben nicht bekümmerte, sein strafbares Verschulden verkörpert erscheint.

Der Cassationshof fand mit Entscheidung vom 16. December 1898, Z. 12.001, die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

Gründe: Nach § 7, Absatz 2, des Reichswassergesetzes vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, ist die Errichtung von „Privatüberfuhranstalten" auf schiffbaren Gewässern, selbst ohne gewerbemäßigen Betrieb, nur mit behördlicher Genehmigung zuläßig. Die Beschwerde bestreitet die Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmung, weil keine Privatüberfuhranstalt vorliege, und der Inn an der Unfallsstelle kein „schiffbares Gewässer" sei. Anbelangend die Frage, ob eine Ueberfuhranstalt vorliege, ist zu erwägen, daß zwar die Drahtseilfähre auf Anordnung des Angeklagten zum Behufe des Sandtransportes hergestellt wurde, daß es aber dieser Transport nothwendig mit sich brachte, sie auch zur Ueberfuhr von Personen, nämlich der Arbeiter, zu verwenden. Es ist nicht abzusehen, weßhalb Arbeiter eines gewerblichen Unternehmens, welche vermöge ihrer Beschäftigung eine von dessen Chef hergestellte Ueberfuhr benützen müssen, jenen Schutz nicht genießen sollten, welchen die Staatsverwaltung dadurch zu bieten vermag, daß sie sich die Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer Ueberfuhranstalt für Personentransport vorbehält. Betreffend jedoch den Ausdruck „schiffbare Gewässer", so ist es zwar notorisch und wird auch durch das Gutachten der Sachverständigen bestätigt, daß der Innfluß erst in seinem späteren Laufe, nämlich bei Hall, schiffbar wird. Allein das Wort „schiffbar" im § 7 des Reichswassergesetzes ist im weiteren Sinne zu verstehen, als „*schiff- oder flößbar*". Dies erhellt auch § 76 des Landesgesetzes für Tirol vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 64, welcher die Bewilligung von Ueberfuhranstalten in den *zur Schiff- oder Floßfahrt* benützten Strecken der fließenden Gewässer der politischen Landesstelle zuweist. Die Ministerialverordnung vom 16. October 1876, R.-G.-Bl.

[1] Vgl. Cassationsentscheidung vom 11. October 1895, Z. 6179 (Sammlung Nr. 1880), vom 15. März 1889, Z. 14.864 (Sammlung Nr. 1214), vom 26. November 1881, Z. 7213 (Sammlung Nr. 390), vom 14. April 1883, Z. 304, vom 7. April 1883, Z. 15.401, vom 7. März 1884, Z. 14.383 (Sammlung Nr. 752) u. v. a.

Nr. 128, beginnt mit den Worten: „Um Ueberlastungen der Ueberfuhrfahrzeuge und den hiedurch entstehenden Unglücksfällen thunlichst vorzubeugen"; sie ist daher auch dann anwendbar, wenn nicht Personen aus dem Publicum die Ueberfuhrfahrzeuge benützen. Die Ministerialverordnung vom 25. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 122, endlich bestimmt ausdrücklich, daß die Vorschrift wegen Anbringung von Heimlatten „für alle Ueberfuhrfahrzeuge in Anwendung zu bringen und unter allen Verhältnissen zu beobachten sei". Hiernach erscheint die auf § 281, Z. 9 a S.-P.-O. gestützte Beschwerde unbegründet, sofern sie die Anwendbarkeit der vom Gerichtshofe bezogenen Vorschriften bestreitet. Den Nichtigkeitsgrund der Zahl 9, lit. a des § 281 stützt die Nichtigkeitsbeschwerde auch darauf, daß die Bestimmungen des vorletzten Absatzes der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 122, wegen der Verwendung qualificirter Schiffsführer bloß auf die Inhaber concessionirter Ueberfuhrberechtigungen Anwendung finden. Die Fassung des vorletzten Absatzes der citirten Ministerialverordnung ist jedoch so allgemein gehalten, daß sie alle Ueberfuhrfahrzeuge umfaßt.

Die Annahme des Causalnexus aber wird ganz unzulässigerweise bekämpft. Hätte der Angeklagte sich bei der politischen Landesstelle um die Genehmigung beworben, so wäre dieselbe, selbst bei Tauglichkeit des Schiffes an sich, bloß ertheilt worden, wenn Heimlatten angebracht worden wären und wenn der Angeklagte eine qualificirte, schiffskundige Person zum Fährmann bestellt hätte. Hätte der Angeklagte Heimlatten angebracht, so hätte er selbst die Möglichkeit gehabt, die Maximaltauchungsgrenze zu prüfen und die eingetretene Ueberlastung wahrzunehmen. Der Angeklagte hat dadurch, daß er dies unterließ, Bedingungen geschaffen, bei deren Nichtvorhandensein der strafbare Erfolg vermieden werden konnte.

Den Nichtigkeitsgrund der Zahl 9, lit b des § 281 St.-P.-O. endlich erblickt die Beschwerde darin, daß der Angeklagte annehmen durfte, die vorcitirten gesetzlichen Bestimmungen seien auf die auf seine Anordnung hergestellte Ueberfuhr nicht zu beziehen, weshalb ein nach § 2, lit. e St.-G. die Strafbarkeit ausschließender Irrthum vorliege.

Der Angeklagte hat sich indeß im Verhörsprotokolle J. N. 13 ausdrücklich dahin verantwortet, „daß er sich dessen bewußt gewesen sei, daß die behördliche Bewilligung nothwendig sei, er habe dieselbe auch einholen wollen, aber im Drange der Geschäfte dies übersehen". Wenn die Beschwerde behauptet, der Inhalt des Verhörsprotocolles dürfte nicht verwerthet werden, weil dasselbe bei der Hauptverhandlung nicht verlesen wurde, so ist dagegen betonen, daß die Vernehmung des Angeklagten bei der Hauptverhandlung laut der Aufzeichnungen des Protokolles mit den Worten beginnt: „Der Angeklagte gibt an, wie in der Voruntersuchung." Uebrigens konnte die Unkenntniß der Verordnungen nach § 233 St-G. den Angeklagten niemals entschuldigen, weil er dieselben nach seinem Gewerbe zu wissen verpflichtet war, und weil derselbe, hätte er dementsprechend vor Errichtung der Ueberfuhr bei der politischen Behörde um die Bewilligung hiezu angesucht, über die weiteren besonderen Vorsichten, unter welchen allein die Bewilligung ertheilt werden konnte, gewiß auch noch belehrt worden wäre.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist daher ihrem vollen Umfange nach unbegründet und war zu verwerfen.

Notiz.

(Ueber eine Entscheidung in Cartell-Sachen in den Vereinigten Staaten) theilen die „Juristischen Blätter" nach dem „Albany Law Journal" Nachstehendes mit: Eine Gesellschaft von vier jungen Kaufleuten hatte im Staate Vermont eine Granitmühle gekauft und in den besten Betrieb gebracht. Da wurden sie von der Vereinigung der Granitwerke Neuenglands aufgefordert beizutreten, und als sie sich weigerten, gewarnt, daß ihnen kein Mitglied der Vereinigung Rohmaterial verkaufen werde. Dies wurde auch ausgeführt und die Mühle thatsächlich dadurch zum Stillstande gebracht, daß ihr kein Stein geliefert wurde. Nach sechs Monaten verkauften die Besitzer nothgedrungen ihr Werk und klagten die Vereinigung auf Schadenersatz. Der Oberste Gerichtshof des Staates sprach ihnen einen solchen zu und begründete das ganz interessant. „Es sei richtig, daß die Vereinigung keinerlei Zwang auf Dritte ausgeübt, daß sie sich vielmehr beschränkt habe, ihren eigenen Mitgliedern den Verkauf von Material an die Kläger zu untersagen, ebenso richtig sei, daß jedes einzelne Mitglied der Vereinigung vollkommen berechtigt gewesen sei, für seine Person den Klägern nichts zu liefern. Aber irrig sei es, dasselbe Recht für die Gesammtheit der Mitglieder in Anspruch zu nehmen. Bei der freien Action der Einzelnen werde sich stets eine Divergenz ergeben, der Eine entziehe, der Andere gewähre seine Kundschaft; anders bei einer organisirten Association, in welcher eine Majorität entscheidet und die etwa widerstrebende Minderheit vertragsmäßig durch Geldstrafen gezwungen werden könne, sich den Mehrheitsbeschlüssen zu fügen. Gegen solche Conspirationen müssen die Gerichte die freie Arbeit und das Capital des Einzelnen schützen."

Personalien.

Se. Majestät haben dem Geheimen Rathe und Sectionschef im Ackerbauministerium Dr. Ferdinand Edlen von Blumfeld den Freiherrnstand verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Ober-Inspector und Ober-Finanzrath Anton Hillerbrand zum Hofrathe und General-Inspector bei der Generaldirection der Tabakregie ernannt.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Staatsbahndirector Anton Palla in Prag zum Staatsbahndirector in der fünften Rangsclasse unter Belassung des Titels und Charakters eines Hofrathes ernannt.

Se. Majestät haben die mit dem Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes bekleideten Finanzräthe Franz Wolf und Johann Weiß zu Ober-Finanzräthen bei der Finanzdirection in Salzburg, und zwar den letzteren ad personam ernannt.

Se. Majestät haben den Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien Dr. Richard Schön zum Rathe des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Se. Majestät haben die Bezirkshauptmänner Narciß Blessich, Oskar Jarabek und Eligius Smirič, sowie den Hofsecretär des Verwaltungsgerichtshofes Richard Malnič zu Statthaltereiräthen bei der dalmatinischen Statthalterei ernannt.

Se. Majestät haben den Steuer-Ober-Inspectoren Johann Rezny, Franz Schamal und Albert Richter den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirksarzte Dr. Friedrich Wittmann in Wolfsberg den Titel und Charakter eines Ober-Bezirksarztes verliehen.

Se. Majestät haben dem mit den Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Landesregierungsrathe in Troppau Othmar Herzig anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Leopoldordens verliehen.

Se. Majestät haben dem General-Inspector und Hofrathe bei der Generaldirection der Tabakregie Vincenz Maurus anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Leopoldordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ober-Finanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Eger Guido Freiherrn Conrad von Konradsheim anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Ober-Postverwalter Anton Schindler in Kolomea, den Ober-Postcontroloren Friedrich Eggenthaler in Wien, Felix Pumberger in Linz und Gustav Heym in Krakau, den Hauptsteuereinnehmern Ludwig Haller in St. Johann und Alois Lilleg in Laibach, sowie dem Zoll-Oberamts-Controlor Alois Oberenzer in Wien anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Rechnungsräthe Ignaz Pizuński und Miecislaus Komarnicki zu Ober-Rechnungsräthen und die Rechnungsrevidenten Johann Gofryk und Karl Balzer zu Rechnungsräthen bei der galizischen Statthalterei ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Ingenieur Heinrich Holzeland zum Ober-Ingenieur in diesem Ministerium ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Bezirks-Commissäre Adam Thürmann und Casimir Bukowczyk zu Bezirkshauptmännern und den Bezirkscommissär Vincenz Ferdinand Dubrowolski zum Statthalterei-Secretär in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Hilfsämter-Directions-Adjuncten der n.-ö. Statthalterei Josef Hadrbolec zum Hilfsämter-Director ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Bezirks-Obercommissär Nikanor Makowei zum Bezirkshauptmanne in der Bukowina ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Veterinär-Concipisten Anton Greiner zum Veterinär-Inspector bei der Statthalterei in Wien ernannt.

Erledigungen.

1 Rechnungsrathstelle in der VIII., 4 Rechnungsrevidenten-, eventuell Rechnungs-Officials- und Rechnungsassistentenstellen in der IX., X. u. XI. Rangsclasse bei der böhm. Statthalterei bis 28. Juni 1899 (Amtsbl. Nr. 137).

1 Ober-Bezirksarztstelle in der VIII. Rangsclasse in Schlesien bis 30. Juni 1899 (Amtsbl. Nr. 137).

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 19 und 20 der Erkenntnisse, finanz.-rechtlicher Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.